

§ 8 K-LSG 2002 Unübertragbarkeit, Widerruf

K-LSG 2002 - Kärntner Landessymbolegesetz (K-LSG 2002)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Das Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens ist nicht übertragbar.
- (2) Das nach § 6 verliehene Recht zur Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens erlischt bei physischen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit ihrem Untergang.
- (3) Erteilte Berechtigungen nach § 6 sind von der Landesregierung zu widerrufen, wenn
 - a) die Voraussetzungen, unter denen das Recht erteilt wurde, weggefallen sind;
 - b) eine missbräuchliche Führung zu befürchten ist;
 - c) die Führung abweichend von der verliehenen Berechtigung erfolgt oder
 - d) über das Vermögen des Berechtigten das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder wenn ein Konkursantrag wegen mangelnder Deckung der Kosten des Verfahrens abgewiesen wird.

In Kraft seit 01.05.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at